

## **BioWild-Projekt: Differenzierte Sicht der Dinge**

Vortrag Wald-Wild-Forum, 09.11.2017

### **Papier des Vorstandes der Rotwild Hegegemeinschaft Dübener Heide:**

Forderungen des Vorstandes der Rotwildhegegemeinschaft Dübener Heide (RHG-DH) an BfN/ANW bezüglich einer Evaluation von BioWild, die Dübener Heide betreffend, auf der Basis der gutachterlichen Stellungnahme, beauftragt durch die RHG-DHr (22.06.2017).

„Um sich Gehör und Mitsprache gegenüber den BioWild-Jagdregime Vertretern zu verschaffen, wählte der Vorstand der RHG nach Vorliegen erster jagdnachbarlicher Erfahrungen und Veröffentlichungen von Zwischenergebnissen aus der Umsetzung von BioWild den Weg einer wissenschaftlichen Bewertung durch eine gutachterliche Stellungnahme einer fachlich anerkannten Persönlichkeit. Aus der Vielschichtigkeit der gutachterlichen Ergebnisse richtet die Rotwildhegegemeinschaft ihr Augenmerk und ihre Forderungen hauptsächlich auf fünf Schwerpunkte:

Forderung 1: Nein zu Anpassungen rechtlicher Regelungen und Ignorierung wissenschaftlicher Tatbestände, womit Waldeigentümer/Grundbesitzer ihre Ziele ohne Einschränkungen und Bindung des Eigentums an die Sozialpflichtigkeit erreichen wollen.

Forderung 2: Nein zur Eingriffsbeliebigkeit in Wildbestände ohne wissenschaftliche Darstellung eines Folgszenarios für die Population

Forderung 3: Nein zur Ignorierung tierschutzrechtlicher Regelungen einschl. animal welfare.

Forderung 4: Nein zur Zulässigkeit der Bejagung von trächtigen Muttertieren ohne besonderes Erfordernis und ohne Ausnahmeregelung

Forderung 5: Nein zur derzeitigen Eignungsbegründung des Projektgebietes Dübener Heide“

Schulze-Schwefe 25.8.201

# Richtigstellung durch das Verbundprojekt BioWild

## Einleitung

Die Rotwildhegegemeinschaft Dübener Heide hat sich mit einem offenen Brief bestehend aus 5 Forderungen gegen das BioWild-Projekt positioniert und versucht das Projekt inhaltlich und fachlich in Frage zu stellen. Auf diese 5 Forderungen werde ich in den folgenden Minuten eingehen und versuchen, herauszuarbeiten, ob die substantielle Kritik gerechtfertigt ist.

Zu den Forderungsschwerpunkten:

***Zu 1. „Nein zu Anpassungen rechtlicher Regelungen und Ignorierung wissenschaftlicher Tatbestände, womit Waldeigentümer/Grundbesitzer ihre Ziele ohne Einschränkungen und Bindung des Eigentums an die Sozialpflichtigkeit erreichen wollen.“***

Die rechtlichen Regelungen werden eingehalten und die wissenschaftlichen Tatbestände berücksichtigt.

In Deutschland sind die Grundeigentümer bzw. die Grundbesitzer die Inhaber des Jagdrecht. Jagdrecht ist ein Grundeigentumsrecht. Die Jagdausübungsberechtigten leiten ihre Rechte lediglich aus einer vertraglichen Vereinbarung mit den Inhabern des Jagdrecht ab.

Die Inhaber des Jagdrecht unterliegen in außergewöhnlich großem Umfang der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Diese Sozialpflichtigkeit bezieht sich nach geltendem Recht nicht darauf, bestimmte Wildbestände für die Jagdausübungsberechtigten vorzuhalten. Vielmehr wird der Waldbesitzer der Sozialpflichtigkeit des Eigentums durch ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung gerecht.

Das BioWild-Projekt stützt sich vollständig auf die Festlegungen in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der darin enthaltenen und für die Inhaber des Jagdrechtes gesetzlich verbrieften Möglichkeiten von Ausnahmegenehmigungen. Die Ausnahmegenehmigungen für die Jagdvariante der „Habitat anzupassenden Wildbestände“ wurden nach ordnungsgemäßer Beantragung durch die zuständigen Behörden geprüft und ordnungsgemäß erteilt.

Das Ableiten von Veränderungen rechtlicher Regelungen aufgrund der Ergebnisse des BioWild-Projektes oder des bereits vorhandenen Stands des Wissens obliegen der Legislative in Bund und Ländern.

## ***Zu 2. Nein zur Eingriffsbeliebigkeit in Wildbestände ohne wissenschaftliche Darstellung eines Folgeszenarios für die Population***

Es gibt in der Pilotregion Sachsen-Anhalt des BioWild-Projektes keine Eingriffsbeliebigkeit. Abschussplanung und –vollzug erfolgen hinsichtlich der Alters- und Geschlechterstrukturen vollständig und ohne Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen. Ausnahmegenehmigungen gibt es vor allem in Bezug auf die Jagd- und Erlegungszeiten.

Das Folgeszenario ist ein den Habitaten angepasster Wildbestand, der die Rotwildpopulation im Gebiet nicht gefährden und sehr wahrscheinlich deutlich über der Zielbestandshöhe in der benachbarten Hegegemeinschaft von 1,5 St./100 ha liegen wird.

Bei Rehwild ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass eine Absenkung des Bestandes unter 3 bis 4 St./100 ha mit den zur Verfügung stehenden jagdlichen Mitteln nicht möglich ist und sich die Populationsstruktur auch ohne Strukturvorgaben beim

Abschuss von selbst im Rahmen der Hege- oder Wildbewirtschaftungsrichtlinien ergibt.

Bei Schwarzwild gibt es auf gesetzlicher Grundlage eine Eingriffsbeliebigkeit, aber die Empfehlung, den Abschuss auf Jungwild sowie erforderlichenfalls auf weibliches Wild zu konzentrieren.

Alle jagdlichen Eingriffe sind nur unter Einhaltung des § 22, Abs. 4 Bundesjagdgesetz gestattet, was im BioWild-Projekt vollständig gewährleistet und eine der wichtigsten Grundlagen des Jagdregimes ist.

### ***Zu 3. Nein zur Ignorierung tierschutzrechtlicher Regelungen einschl. animal welfare.***

Tierschutzrechtliche Regelungen werden im BioWild-Projekt in der Jagdvariante der „Habitat anzupassenden Wildbestände“ sogar wesentlich besser umgesetzt als in den bestehenden rechtlichen Regelungen. Es wurden z. B. in den besonders sensiblen Zeiten (Februar und März und Juni und Juli) vollständige Jagdruhezeiten eingeführt und bei definierten winterlichen Bedingungen (Schneehöhe über 50 cm, verharschter Schneedecke oder Temperaturen unter -10 °C) ruht die Jagd vollständig.

Damit sind wesentliche Aspekte des Tierschutzes aus Sicht der Projektbeteiligten und des BfN eindeutiger und umfassender geregelt als in den bestehenden rechtlichen Regelungen und dienen dem Tierwohlergehen. Die von der Rotwildhegegemeinschaft vermutete Gefahr eines erhöhten versehentlichen Abschusses von hochträchtigem weiblichen Schalenwild wegen fehlerhafter oder mangelnder Ansprache

kann aus Sicht der Projektbeteiligten nicht nachvollzogen werden.

***Zu 4. Nein zur Zulässigkeit der Bejagung von trächtigen Muttertieren ohne besonderes Erfordernis und ohne Ausnahmeregelung***

Diese Forderung ist schon auf Basis bestehender rechtlicher Regelungen gegenstandslos. Mit Ausnahme von Schmalwild im Frühjahr und unter einjährigem Wild im Herbst und Winter wird weibliches wiederkäuendes Schalenwild fast immer erlegt, wenn es trächtig ist. Die Forderung, trächtige Tiere nicht erlegen zu dürfen, ist gleichbedeutend mit der Forderung nach Aufhebung der Jagd. Jagd ist tierschutzrechtlich legitimiert durch die Ziele der Wildbestandsregulation und des Beutemachens.

Sofern sich die Forderung darauf bezieht, dass es im BioWild-Projekt gestattet sei, trächtige Tiere im Frühjahr zu erlegen, ist festzustellen, dass es sich dabei um eine nachweislich unwahre Behauptung handelt.

Dass es sich um eine nachweislich unwahre Behauptung handelt, ist sowohl in den Ausnahmeanträgen als auch in den Genehmigungen bei der nach Altersklassen untergliederten Jagd- und Erlegungszeitenübersicht für die Pilotregion in Sachsen-Anhalt eindeutig erkennbar.

## ***Zu 5. Nein zur derzeitigen Eignungsbegründung des Projektgebietes Dübener Heide***

Die Eignung der Dübener Heide als Pilotgebiet wurde geprüft und bestätigt. Die Einflüsse der Wildbestände auf die Dichte, Verteilung und Mischung der Naturverjüngung sowie der Pflanzen der Bodenvegetation sind einer der Gegenstände des Projektes und werden ergebnisoffen untersucht sowie als Ergebnisse ausgewiesen.

In dem Gesamtprojekt sollen bewusst arme bis reiche, Flachland- und Mittelgebirgsstandorte untersucht werden.

Die Dübener Heide repräsentiert im Verbundprojekt deutschlandweit die hinsichtlich Nährstoff- und Wasserversorgung schwachen Waldstandorte. Bezogen auf die gesamte Dübener Heide wie auch auf die Pilotregion ist die Gemeine Kiefer die dominierende Baumart. Wenn man den Landesforstbetrieb ausnimmt, haben alle am Projekt beteiligten Forstbetriebe und Waldbesitzer einen Nadelbaumanteil im Oberstand, der zwischen 73 und 95 % schwankt.

In einigen Waldbereichen mit höheren Anteilen an Mutterbäumen vermag sich die Rot-Buche natürlich zu verjüngen, auf der überwiegenden Waldfläche der Dübener Heide hat die Naturverjüngung kaum eine Chance hochzuwachsen.

Ob der derzeitige visuelle Eindruck tatsächlich das Verjüngungspotenzial hinsichtlich Baumarten, deren Dichte und Verteilung in der Naturverjüngung repräsentiert, ist eine der ergebnisoffenen Fragestellungen und Arbeitsgegenstand im Projekt BioWild.

Die Eignung des Projektgebietes für die Fragestellung und Zielsetzung des Projektes im Bundesprogramm Biologische Vielfalt ist unstrittig.

Alle 5 Forderungen der Rotwildhegegemeinschaft werden im BioWild-Projekt eingehalten bzw. entbehren jeglicher sachlichen Grundlage.

Im Sinne der von BioWild stets gelebten Transparenz wird in Kürze in der Dübener Heide zu einer entsprechenden Aufklärungsveranstaltung eingeladen.